Amt für Jugend, Schule und Sport
III/51-Li
Tel. 542

13.02.2008

Vergleich Aufnahmewünsche mit tatsächlichen Aufnahmen von Hildener Schüler/innen der Gesamtschule

Schuljahr	Bettine-von Arnim Gesamtschule		
	Anmeldewünsche	Aufnahmen	prozentualer Anteil der Aufnahmen an den Anmelde-wünschen
1996/1997	69	37	53,62%
1997/1998	94	64	68,09%
1998/1999	88	60	68,18%
1999/2000	99	82	82,83%
2000/2001	77	64	83,12%
2001/2002	90	59	65,56%
2002/2003	107	63	58,88%
2003/2004	143	75	52,45%
2004/2005	105	60	57,14%
2005/2006	79	52	65,82%
2006/2007	105	56	53,33%
2007/2008	120	56	46,67%
2008/2009	147	70	47,62%

Amt für Jugend, Schule und Sport
III/51-Li
Tel: 542

13.02.2008

Bettine-von-Arnim-Gesamtschule

Klasse 5				
	Anmeldungen		Aufnahme	
Schuljahr	Gesamt	davon aus Hilden	Gesamt	davon aus Hilden
2002/2003	275	107	172	63
2003/2004	334	143	172	75
2004/2005	299	105	172	60
2005/2006	267	79	174	52
2006/2007	320	105	174	56
2007/2008	311	120	174	56
2008/2009	330	147	174	70

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Paul G. Jansen GmbH

Kurzstellungnahme zu der Frage der Errichtung einer Gesamtschule in Hilden

Dr. Paul G. Jansen

Geschäftsführung:
Dr. Paul G. Jansen
Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
HRB Köln 36154

Bachemer Str. 115
50931 Köln-Lindenthal
Postfach 41 05 07
50865 Köln
Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18
info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de

Errichtung einer Gesamtschule in Hilden

Grundsätze

Seit Amtsantritt der neuen Landesregierung wurden nur drei neue Gesamtschulen genehmigt: Als öffentliche Gesamtschule wurde in Nordrhein-Westfalen zuletzt im Jahr 2003 die Gesamtschule Neuwerk in Mönchengladbach errichtet. Als private Gesamtschulen (Ersatzschulen) wurden am 1. August 2005 die Freie Evangelische Gesamtschule Minden und am 1. August 2007 die Christliche Gesamtschule Bleibergquelle in Velbert errichtet.

Für die nordrhein-westfälische Landesregierung hat derzeit der Ausbau des Ganztagsbetriebs an Hauptschulen und ab Haushaltsjahr 2009 der Ausbau von Ganztagsrealschulen und Ganztagsgymnasien Priorität, daher ist zumindest zurzeit keine Bewilligung für eine Gesamtschule als Ganztagsschule zu erwarten. Die frühere gesetzliche Vorschrift, dass die Gesamtschule in der Regel als Ganztagsschule geführt wird, hat der Landtag im Rahmen des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 gestrichen. Daher wird eine neue Gesamtschule nur in Halbtagsform zu führen sein.

Gesamtschulen sind darüber hinaus aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen nur noch mit gymnasialer Oberstufe zulässig.

Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (GABl. NW.I S.142) sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Schulen aufgeführt. Über die Errichtung einer Schule beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Für die Errichtung müsste der beschlossene Schulentwicklungsplan geändert werden, weil er nur ein Teilbedürfnis gesehen hat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Schulentwicklungsplanung und Mindestschülerzahl

Es muss ein hinreichendes Potential für die Errichtung oder Erweiterung einer Gesamtschule nachgewiesen werden. Bei der Errichtung von Schulen gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße muss für mindestens 5 Jahre gesichert sein. Gesamtschulen müssen bei der Errichtung bis Jahrgangsstufe 10 mindestens vier

Parallelklassen pro Jahrgang haben. Hieraus ergibt sich für die Errichtung einer Gesamtschule eine Mindestzahl von 112 Schülerinnen und Schülern.

Stammt das hinreichende Schülerpotential für die Errichtung einer weiterführenden Schule aus der eigenen Gemeinde, handelt es sich um Pflichtaufgabe der Gemeinde, wird die notwendige Anzahl nur durch ein Einpendler erreicht, handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde.[1] Allerdings wird neuerdings im Ministerium für Schule und Weiterbildung eine andere Rechtsauffassung vertreten. Danach „können Einpendler im Rahmen der Schülerzahlprognose nicht berücksichtigt werden, da eine Schulentwicklungsplanung stets nur gesichert auf der Zahl der Schülerinnen und Schüler aufbauen kann, die in der eigenen Gemeinde wohnen[2].

Stellt man nur auf die absoluten Anmeldungen aus Hilden ab, ohne Aufnahmekriterien zu berücksichtigen, so würde die notwendige Anzahl von 112 sowohl 2007 als auch 2008 mit 121 bzw. 147 überschritten. Wenn eine Gesamtschule im Stadtgebiet von Hilden angeboten würde und bekannt ist, dass die Aufnahme von Hildener Schülerinnen und Schülern nicht auf 60 begrenzt ist, dürfte auch die Anzahl der Anmeldungen steigen. Die Eingangsquoten aus Hilden zur Gesamtschule in Langenfeld schwankte in den letzten 10 Jahren um 10 %. Dieser Tendenz steht aber die gegenläufige Erwartung gegenüber, dass eine neue Gesamtschule ohne genehmigten Ganztagsbetrieb bei weitem nicht die Attraktivität aufweist, wenn sie überhaupt ihr pädagogisches Konzept umsetzen kann. Ohne Berücksichtigung der erforderlichen Leistungsheterogenität wird die notwendige Mindestanmeldezahl von 112 in Hilden bei Errichtung einer neuen Gesamtschule voraussichtlich überschritten werden.

Leistungsheterogenität

Eine leistungsheterogene Schülerschaft ist ein wesentliches Strukturmerkmal der Gesamtschule. Sie ist erforderlich für das differenzierte Un-

---

1 Schreiben der Ministerin Barbara Sommer vom 31.Oktober 2007 an Frau Renate Hendricks MdL AZ: 225.2.02.02.02/17-59409/07;

2 Schreiben des Staatssekretärs Günter Winands an Herrn Bodo Löttgen MdL vom 24. April 2008, Az 223

terrichtssystem und die Tragfähigkeit für eine eigene gymnasiale Oberstufe gemäß § 17 Abs.1 und 2 SchulG.

Das Schülerpotential der Gesamtschule sollte sich jeweils zu einem Drittel aus Kindern mit Empfehlungen zum Gymnasium, Realschule und Hauptschule zusammensetzen, um u.a. eine eigenständige gymnasiale Oberstufe, die nach § 82 Abs.8 SchulG mindestens 42 Schülerinnen und Schüler aufweisen muss, tragen zu können.

Der Begriff der Leistungsheterogenität ist nach jüngsten Aussagen des Staatssekretärs Winands so auszulegen, dass ein Drittel der Kinder zumindest mit Einschränkungen für das Gymnasium geeignet sein müssen. Allerdings bedeutet Leistungsheterogenität bei der Aufnahme in Klasse 5 vieler Gesamtschulen, dass aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht eine Durchschnittszensur errechnet wird und daraus Gruppen gebildet werden, bei zwei Gruppen z.B. Durchschnitt bis 3,0 und Durchschnitt unter 3,0. Hat eine Gruppe mehr als die Hälfte der maximal aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler, wird in dieser Gruppe das Losverfahren angewandt. Wenn drei Gruppen gebildet werden, werden entsprechen modifizierte Kriterien herangezogen. Es gibt keine landesweit einheitliches Auswahlverfahren, aber entsprechende Erlasse der Regierungspräsidien, die die zulässigen Auswahlverfahren beschreiben.

Geht man von den Kriterien des Schulministeriums aus, so liegt die Anzahl der Anmeldungen an der Bettina-von-Arnim-Gesamtschule Langenfeld aus Hilden mit mindestens eingeschränkter Gymnasialeignung 2007 bei 8 und 2008 bei 14. Damit ist man weit von der geforderten Drittelung entfernt, die bei 112 Kindern bei 37 liegen müsste.

Tabelle 1
Anmeldungen aus Hilden differenziert nach Empfehlungen der Grundschulen an der Gesamtschule Langenfeld 2007 und 2008

Anmeldungen	2007	2008	2007 in %	2008 in %
absolut	120	147		
HS	44	40	36,7	27,2
RS/HS	22	23	18,3	15,7
RS	43	65	35,8	44,2
RS/Gym	6	9	5,0	6,1
Gym	2	5	1,7	3,4
Sonderpäd. Förderung	3	5	2,5	3,4

Quelle: Errechnet aus Angaben der Gesamtschule

Auch wenn man die tatsächlichen Aufnahmen nach den Empfehlungen der Grundschulen aufgliedert, wird deutlich, dass die von dem Schulministerium geforderte Leistungsheterogenität bereits an der bestehenden sechszügigen Gesamtschule in Langenfeld nicht erfüllt werden kann. Es verbleibt damit erst recht kein Potential für die Erweiterung oder Neugründung aus Hilden

Tabelle 2
Prozentuale Verteilungen der Aufnahmen bzw. Ablehnungen nach Empfehlungen der Grundschulen an der Gesamtschule Langenfeld 2007 und 2008

Aufnahme/Ablehnung	insgesamt		davon aus Hilden	
	2007	2008	2007	2008
Aufnahme				
Insgesamt absolut	168	168	62	70
HS	15,5	14,3	19,4	14,3
RS/HS	11,9	7,1	11,3	10,0
RS	54,8	55,4	53,2	52,9
RS/Gym	7,1	11,9	8,1	10,0
Gym	10,7	11,3	3,2	7,1
Sonderpäd. Förderung	3,6	3,6	4,8	5,7
Ablehnung				
absolut	133	152	59	77
HS	59,0	48,0	54,2	39,0
RS/HS	21,8	18,4	23,7	20,8
RS	18,1	29,6	20,3	36,4
RS/Gym	3,8	3,3	1,7	2,6
Gym	-	0,7	-	-
Sonderpäd. Förderung	-		-	1,3

Quelle: Errechnet aus Angaben der Gesamtschule

Da das zwingende Kriterium der Leistungsheterogenität weder für eine Erweiterung, einer Dependance noch eine Neugründung erfüllt ist, müssen die folgenden weiteren Kriterien nicht detailliert überprüft werden.

Dependancelösung

Die Gesamtschule in Langenfeld weist mit 6 Zügen eine aus pädagogischer Sicht maximale Größe mit 1185 Schülerinnen und -schülern auf. „Eine Aufstockung der beiden 6-zügigen Schulen … ist aus pädagogischen Gründen heute nicht mehr vertretbar. Seit den 80iger Jahren ist im Regierungsbezirk Köln keine Gesamtschule mehr mit mehr als 6 Zügen neu errichtet worden. Die Überschaubarkeit der Schule ist bei heute veränderter Schülerschaft unabdingbar"[3]. Lagert man bei einer Vergrößerung um 2 Züge an einem anderen Standort ganze Jahrgänge aus, weil nur dies aufgrund des Kurssystems sinnvoll ist, treten Fahrprobleme für Schülerinnen und Schüler aus der entfernteren Mitgliedsgemeinde auf, aber auch für das pädagogische Personal. Die Auswirkungen auf die Hildener Schullandschaft bleiben gleich, ob eine neue Gesamtschule mit vier Zügen mit Hildener Schülerinnen und Schülern in Hilden errichtet würde oder je zwei Jahrgänge mit Hildener Schülerinnen und Schülern in Langenfeld und in einer Dependance in Hilden unterrichtet würden.

Schulraum

Es muss geeigneter und ausreichender Schulraum vorhanden sein oder geschaffen werden können. Wir sehen zur Zeit keinen Standort, an dem zwei Jahrgänge als Dependance der sechszügigen Gesamtschule in Langenfeld oder eine vierzügige Gesamtschule als eigenständige Gesamtschule ohne große Neubauten realisiert werden könnte.

---

[3] Schreiben Bezirksregierung Köln an Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn vom 27.10.2005, AZ. 48.2.2.

Ausgewogenes Angebot aller Schulformen und Schularten

Entsprechend § 80 SchulG sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten wahrgenommen werden können und es ist auf ein regional ausgewogenes differenziertes Angebot zuachten. Die Schulentwicklungsplanung muss gemäß § 80 Abs.6 SchulG die Folgen für das derzeitige Schulangebot darlegen.

Auswirkungen auf die wohnortnahe Schulversorgung

Von der Neugründung, die mindestens 2 zusätzliche Züge umfassen müsste, wären besonders die Theodor-Heuss-Schule und die Wilhelm-Fabry-Realschule betroffen, weil bei den 59 bzw. 77 Ablehnungen 40 bis 50 % 2007 sowie 2008 eine Hauptschulempfehlung hatten, 20 bis 25 % eine eingeschränkte Realschulempfehlung und 20 bis 35 % eine Realschulempfehlung. Zwar würden auch die beiden privaten Realschulen in Hilden betroffen sein, voraussichtlich aber bei weitem nicht so stark wie Wilhelm-Fabry-Realschule. Daher ist davon auszugehen, dass beide Schulen jeweils einen Zug verlieren würden, und damit die Wilhelm-Fabry-Realschule auf eine Zweizügigkeit absinken würde. Wegen der Verfassungsgarantie für die Hauptschule sind zwar beide Schulen weiter zu führen, sie sinken aber in der Attraktivität, weil sie die notwendigen Differenzierungen nicht mehr in der pädagogisch erforderlichen Umfange durchführen können und damit verschlechtert sich ihre Wettbewerbsposition insbesondere gegenüber den beiden privaten Realschulen. Dies könnte für die Wilhelm-Fabry-Realschule dann sogar zur Gefährdung ihres Bestandes führen.

Erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft

Es muss die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers vorhanden sein. Dies kann bei der vorhandenen Schullandschaft in Hilden grundsätzlich unerstellt werden, würde aber zusätzliche Investitionen in Schulraum bedeuten, die bei notwendigen Umbaumaßnahmen z.B. für die Mittagbetreuung an den weiterführenden Schulen nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Vereinbarkeit mit der Zweckverbandssatzung

Im speziellen Fall Hilden kommen noch die vertraglichen Regelungen mit der Stadt Langenfeld hinzu, die einen Kosens in der Verbandsversammlung erfordern.

Fazit

Da auf jeden Fall das Kriterium der Leistungsheterogenität in Hilden bei der Errichtung einer neuen Gesamtschule oder Gründung einer Dependance nicht erfüllt sein wird, ist ein entsprechender Antrag auch nicht genehmigungsfähig.

Köln, den 23.Mai 2008